

SZS

**Schweizerische Zeitschrift
für Sozialversicherung
und berufliche Vorsorge**

61. Jahrgang

**Revue suisse
des assurances sociales et
de la prévoyance professionnelle**

61^e année



Stämpfli Verlag

www.szs.recht.ch

5 | 17

Inhaltsverzeichnis – Table des matières

Abhandlungen – Etudes

- 483 Die Destinatäre der Anlagestiftung
Von Dr. ALINE KRATZ-ULMER
- 500 Vergaberecht und berufliche Vorsorge
Müssen Leistungen der beruflichen Vorsorge ausgeschrieben werden?
Von ERICH PETER/ROLAND KÜBLER/THOMAS SPOERRI/DANIELE GRABER

Neues aus den sozialrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts – Actualités des Cours de droit social du TF

- 542 Zulässigkeit und Verwertbarkeit einer im Invalidenversicherungsverfahren
angeordneten Observation
Von PETRA FLEISCHANDERL

Rechtsprechung des Bundesgerichts – Jurisprudence du Tribunal fédéral

- 551 Rechtsprechung des Bundesgerichts zur KV
Von Dr. iur. PATRICIA USINGER-EGGER

Ein Kommentar – Un commentaire

- 557 Zum Entzug der aufschiebenden Wirkung – Kommentar zum Urteil
des Bundesgerichtes 9C_38/2017 vom 21. März 2017
Von TOBIAS BOLT

Bibliographie

- 566 Bibliographie zur schweizerischen Sozialversicherung, 1. Halbjahr 2017
Von MLaw BARBARA LISCHER
- 584 **Veranstaltungen zum Sozialversicherungsrecht –
Manifestations concernant le droit des assurances sociales**

Abhandlungen – Etudes

Die Destinatäre der Anlagestiftung

Von Dr. ALINE KRATZ-ULMER, Zürich

Résumé

La présente contribution traite des bénéficiaires de la fondation de placement. Dans un premier temps, l'auteure montre que la question de savoir qui sont les bénéficiaires de la fondation de placement n'est pas claire d'emblée. Pour cette raison, elle explique tout d'abord le mécanisme de la fondation de placement par le biais d'éclaircissements sur l'organisation et les acteurs de celle-ci. Elle compare ensuite la situation juridique de l'investisseur à celle du fondateur et la notion de versement de l'investisseur à un groupe de placement à celle de sous-fondation. Sur cette base, elle explique pourquoi les bénéficiaires ne doivent pas être ignorés du véhicule de la fondation de placement. Il s'ensuit que la relation de bénéficiaire n'est pas identique dans la fondation de placement et la fondation classique.

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Organisation und Akteure der Anlagestiftung
 - A. Organisation der Anlagestiftung
 - B. Akteure der Anlagestiftung
 1. Vergleich der Rechtsstellung des Anlegers in der Anlagestiftung zu stiftungsrechtlichen Beteiligungsformen
 - 1.1 Abgrenzung zwischen den Begriffen Anleger und Zustifter
 - 1.2 Einlage des Anlegers versus unselbständige Unterstiftung
 2. Fazit
- III. Destinatäre
 - A. Allgemeines
 - B. Mögliche Destinatäre der Anlagestiftung
 1. Anleger der Anlagestiftung als Destinatäre
 2. Fazit
 3. Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen als Destinatäre
 4. Begünstigte der Vorsorgeeinrichtungen als Destinatäre
- IV. Ergebnis

I. Einleitung

Unter einer Anlagestiftung (*une fondation de placement*) versteht man eine von einer Gründungsorganisation (meistens einer Vorsorgeeinrichtung, einer Versicherung oder einer Bank) errichtete Stiftung.¹ Diese bezweckt die kollektive Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern, die ihr von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen überlassen werden.² Die Rechtsfigur der Anlagestiftung wurde Ende der Sechzigerjahre eigens und ausschliesslich für die kollektive Anlage von Geldern der beruflichen Vorsorge geschaffen.³ Anlagestiftungen spielen eine wichtige Rolle im schweizerischen Vorsorgesystem. Deswegen ist es erstaunlich, dass die gesetzliche Grundlage für die Anlagestiftung erst vor Kurzem im Rahmen der Strukturreform der beruflichen Vorsorge erlassen wurde. Heute ist die Anlagestiftung im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG⁴) in Art. 53g–53k BVG und in der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV⁵) geregelt.⁶

Wie die klassische Stiftung weist auch die Anlagestiftung den Charakter einer Anstalt auf, indem sie ihren Stiftungszweck zugunsten bestimmter Personen, den sog. Destinatären oder Begünstigten, verwirklicht. Bei der Anlagestiftung ist jedoch nicht eindeutig, wer ihre eigentlichen Destinatäre sind. Deshalb soll diese Frage im vorliegenden Beitrag geklärt werden. Dazu erfolgen zunächst Ausführungen zur Organisation und zu den Akteuren der Anlagestiftung. Letztere sollen stif-

¹ Der vorliegende Aufsatz stützt sich inhaltlich auf: ALINE KRATZ-ULMER, Die Anlagestiftung – Entwicklungen eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht, Diss. Zürich 2016.

² JACQUES-ANDRÉ SCHNEIDER, in: JACQUES-ANDRÉ SCHNEIDER/THOMAS GEISER/THOMAS GÄCHTER (Hrsg.), Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, Bern 2010, Einleitung N 224; GABRIELA RIEMER-KAFKA, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 5. Aufl., Bern 2016, N 6.33a.

³ ROLAND KRIEMLER, Die Anlagestiftung mit einem neuen Zuhause, NZZ vom 30. Juli 2010; HANS MICHAEL RIEMER, in: ARTHUR MEIER-HAYOZ (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, 3. Abteilung, 3. Teilband, Die Stiftungen, Bern 1975, Systematischer Teil, N 320.

⁴ Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 [SR 831.40].

⁵ Verordnung über die Anlagestiftungen vom 22. Juni 2011 [SR 831.403.2].

⁶ AmtlBull 2008 577, BBl 2007 5691; HANS ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2. Aufl., Zürich 2012, N 1546 f.

tungsrechtlichen Beteiligungsformen gegenübergestellt werden, worauf der Begriff Destinatär – wie er im klassischen Stiftungsrecht verwendet wird – erläutert und die eingangs gestellte Frage beantwortet werden soll.

II. Organisation und Akteure der Anlagestiftung

A. Organisation der Anlagestiftung

Die Organisation der Anlagestiftung setzt sich aus den folgenden drei Organen zusammen: dem Stiftungsrat, der Anlegerversammlung und der Revisionsstelle.⁷ Zusätzlich können fakultativ weitere Organe errichtet werden. Die Grundlagen der Organisation der Anlagestiftung sind in den Statuten zu umschreiben.⁸

Mindestens einmal pro Jahr, innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs, hat eine Anlegerversammlung stattzufinden. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, bei Bedarf eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen.⁹

Die Aufgaben der Anlegerversammlung bestehen u. a. darin, gegebenenfalls die Statuten zu ändern, wobei die Zustimmung dazu der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleibt. Ferner beschliesst sie – ebenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde – über die Aufhebung oder Fusion der Stiftung und genehmigt u. a. die Änderung des Stiftungsreglements sowie die Jahresrechnung.¹⁰ Des Weiteren obliegt der Anlegerversammlung die Wahl der Revisionsstelle und des Stiftungsrats unter Vorbehalt eines Ernennungsrechts durch den Stifter.¹¹ Sämtliche Einzelheiten betreffend die Aufgaben und Kompetenzen der Anlegerversammlung ergeben sich aus dem Gesetz, den Statuten und den Reglementen der Anlagestiftung.¹²

⁷ Art. 52a ff., 53h und 53k lit. c BVG, Art. 3 ff. ASV.

⁸ Art. 53h Abs. 3, Art. 53k lit. c BVG, Art. 13 ff. ASV.

⁹ Art. 3 Abs. 1, Art. 13 und Art. 15 ASV.

¹⁰ CAMINADA PETRA, Staatliche Aufsicht in der beruflichen Vorsorge, Neuregelung infolge der Strukturreform, Diss. Zürich 2012, S. 198.

¹¹ Art. 4 ASV.

¹² Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), Anforderungen an Anlagestiftungen, Praxis der Aufsicht Berufliche Vorsorge zu den Anforderungen an Anlagestiftungen unter ihrer Aufsicht vom November 2009, S. 9; Art. 3 ff. ASV.

Der Stiftungsrat der Anlagestiftung ist für all jene Tätigkeits- und Kompetenzbereiche verantwortlich, die nicht ausdrücklich der Anlegerversammlung zugeteilt sind.¹³ Eine allfällige Befugnis zur Delegation von Aufgaben des Stiftungsrats muss in einer statutarischen oder reglementarischen Delegationsnorm verankert sein.¹⁴

Ferner obliegt es regelmässig dem Stiftungsrat der Anlagestiftung, einen für die Vermögensverwaltung zuständigen Geschäftsführer einzusetzen und dessen Tätigkeit auch zu kontrollieren. Die Kompetenzen und Aufgaben des Geschäftsführers definiert der Stiftungsrat einzeln. Was die konkreten Verwaltungstätigkeiten betrifft – insbesondere im Zusammenhang mit der Vermögensanlage –, ist der Stiftungsrat zusätzlich befugt, gegebenenfalls verschiedene Ausschüsse zu bilden.¹⁵

Die Revisionsstelle¹⁶ dient der Qualitätssicherung und ist organisatorisch, personell sowie wirtschaftlich unabhängig von Stifter, Stiftungsrat und Geschäftsführung. Die diversen Aufgaben der Revisionsstelle sind Art. 10 Abs. 1 ASV i. V.m. Art. 52c BVG zu entnehmen. Zudem erstellt sie zuhanden der Stiftung und der Aufsichtsbehörde einen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.¹⁷

B. Akteure der Anlagestiftung

Die sog. Gründungstifter der Anlagestiftung sind meistens Banken, Versicherungen oder Vorsorgeeinrichtungen.¹⁸ Diese rufen die Stiftung ins Leben und zahlen gemäss Art. 53k lit. c BVG, Art. 22 BVV 1 das Widmungsvermögen ein. Je nach Ausgestaltung der Statuten sind sie – analog zum klassischen Stiftungsrecht – auch befugt, einen gewissen

¹³ Art. 6 Abs. 1 ASV.

¹⁴ BSV, Anforderungen an Anlagestiftungen, S. 9; Art. 53h Abs. 2 BVG, Art. 5 ff. und Art. 13 ASV.

¹⁵ SANDRA BÜRLI-BORNER, Anlegerschutz bei kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz, Diss. Basel, 2003, S. 127 f.; Art. 53h Abs. 2 BVG, Art. 7 ASV.

¹⁶ Art. 52b, 52c, 53k lit. d BVG, Art. 9 f. ASV.

¹⁷ SANDRA BÜRLI-BORNER, Anlegerschutz bei kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz, Diss. Basel, 2003, S. 129; Art. 52c Abs. 2, 62 i. V.m. Art. 64a Abs. 2 BVG.

¹⁸ HANS MICHAEL RIEMER, in: ARTHUR MEIER-HAYOZ (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band I, 3. Abteilung, 3. Teilband, Die Stiftungen, Bern 1975, Systematischer Teil, N 320; HANS MICHAEL RIEMER/GABRIELA RIEMER-KAFKA, Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, 2. Aufl., Bern 2006, § 3 N 25.

Einfluss auf die Verwaltung der Stiftung auszuüben oder gewisse Verwaltungsaufgaben selbst wahrzunehmen, etwa durch Vertretungsrechte im Stiftungsrat¹⁹ oder durch die Einsitznahme eines Vertreters im Anlageausschuss.²⁰

Von den Gründungsstiftern zu unterscheiden sind die Anleger.²¹ Als solche fungieren diejenigen Vorsorgeeinrichtungen, die Kapital in eine Anlagegruppe einbringen.²² Eine Besonderheit der Anlagestiftung besteht jedoch darin, dass die Anleger über «Mitwirkungsrechte» verfügen: Nach Art. 53h Abs. 1 BVG bildet nämlich die Gesamtheit der Anleger, die sog. Anlegerversammlung, das oberste Organ der Anlagestiftung. Im Gegensatz dazu sind im klassischen Stiftungsrecht weder Anleger noch das entsprechende gesetzliche Organ der Anlegerversammlung vorgesehen; dort gilt jeweils der Stiftungsrat als das oberste Organ.²³ Um die Eigenheit der Rechtsstellung der Anleger in der Anlagestiftung aufzuzeigen, werden ihnen stiftungsrechtliche Beteiligungsformen gegenübergestellt. Daraus wird auch ersichtlich, inwiefern die Anlagestiftung anders funktioniert als die klassische Stiftung.

1. Vergleich der Rechtsstellung des Anlegers in der Anlagestiftung zu stiftungsrechtlichen Beteiligungsformen

Wie oben ausgeführt,²⁴ ist im klassischen Stiftungsrecht der Begriff Anleger als solcher unbekannt; insofern kann hier auch nicht von Anlegerrechten die Rede sein. Nachfolgend soll daher untersucht werden, ob die Rechtsstellung des Anlegers mit derjenigen des Zustifters vergleichbar ist. Abschliessend soll der Begriff Zuwendung des Anlegers in

¹⁹ Art. 53k lit. c BVG, Art. 5 ff. ASV.

²⁰ SANDRA BÜRLI-BORNER, Anlegerschutz bei kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz, Diss. Basel, 2003, S. 122.

²¹ Der Anlegerkreis umfasst Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts, Freizügigkeitsstiftungen, Auffangeinrichtungen, Sicherheitsfonds, Anlagestiftungen, Finanzierungsstiftungen, Bankstiftungen im Rahmen der Säule 3a und patronale Wohlfahrtsfonds, wenn ihre Mittel dauernd und ausschliesslich der Personalvorsorge dienen; siehe dazu Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Mitteilungen über die Berufliche Vorsorge Nr. 123 vom 19. Juli 2011, 76 ff. Im vorliegenden Beitrag werden ausschliesslich die Vorsorgeeinrichtungen als Anleger betrachtet.

²² Art. 53i Abs. 2 BVG.

²³ ROMAN BAUMANN LORANT, Der Stiftungsrat, Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen, Diss. Zürich 2009, S. 16 m. w. H.

²⁴ Vgl. II. B.

eine Anlagegruppe dem Begriff Unterstiftungen gegenübergestellt werden und die beiden Begriffe sollen voneinander abgegrenzt werden. Anhand dessen soll geklärt werden, ob die Einlage in eine Anlagegruppe das Pendant zur Unterstiftung im klassischen Stiftungsrecht darstellt – bekanntlich kommen Unterstiftungen in sog. Dachstiftungskonstellationen vor.²⁵

1.1 Abgrenzung zwischen den Begriffen Anleger und Zustifter

Im klassischen Stiftungsrecht werden Vermögenswerte, die der Stifter selber oder ein Dritter einer bereits bestehenden und empfangswilligen Stiftung zuwendet, als Zustiftungen bezeichnet.²⁶ Anders als die Spenden werden sie dem Grundstockvermögen zugerechnet;²⁷ rechtlich stellen die Zustiftungen Schenkungen gemäss Art. 239 ff. Obligationenrecht (OR²⁸) dar.²⁹ Dem Zustifter wird im Stiftungsrecht keine eigene stiftungsrechtliche Rolle zugeschrieben. Dies spiegelt sich darin, dass er weder im Gesetz noch in einer Verordnung erwähnt wird. Praktisch spielt der Zustifter im Stiftungsrecht nur dann eine Rolle, wenn ihm durch Aufnahme in ein Stiftungsorgan eine aktive Rolle zukommt. Doch auch in dieser Funktion übt der Zustifter lediglich Organrechte aus, nicht etwa Zustifterrechte.³⁰

Die Anleger der Anlagestiftung wenden ihre Vermögenswerte dem Anlagevermögen zu.³¹ Dieses ist zwar Bestandteil des Gesamtvermögens der Anlagestiftung,³² zählt aber nicht zu deren Stammvermögen

²⁵ GORAN STUDEN, Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Diss. Zürich, Basel 2011, S. 18 ff.; HANS MICHAEL RIEMER, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60–89^{bis} ZGB), Bern 2012, Art. 89^{bis} N 4.

²⁶ DOMINIQUE JAKOB, Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006, S. 164.

²⁷ *Ders.*, S. 163.

²⁸ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 [SR 220].

²⁹ DIETER REUTER, Die Zustiftung im Recht der selbständigen Stiftung, npoR 2009, S. 55 ff.; HANS MICHAEL RIEMER, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60–89^{bis} ZGB), Bern 2012, Art. 80 N 4 f., 15.

³⁰ DOMINIQUE JAKOB, Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006, S. 164 f.

³¹ GABRIELA RIEMER-KAFKA, Schweizerisches Sozialversicherungsrecht, 5. Aufl., Bern 2016, N 6.33a.

³² Art. 53i Abs. 1 BVG.

und gehört somit nicht zu deren Grundstockvermögen.³³ Im Unterschied zum Zustifter wird der Anleger eigens im Gesetz erwähnt, ist also rechtlich darin verankert.³⁴ Zudem nimmt er in der Anlagestiftung eine unabdingbare Rolle ein, indem er zusammen mit den anderen Anlegern die Anlegerversammlung konstituiert und dadurch zum Bestandteil des obersten Organs der Anlagestiftung wird.³⁵ Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen den beiden Beteiligungsformen besteht darin, dass der Zustifter – der Name sagt es bereits – Stifter einer Zustiftung ist. Die Anleger einer Anlagegruppe sind i. d. R. Vorsorgeeinrichtungen.³⁶ Diese fungieren nicht als Stifter des Anlagevermögens und sind zudem berechtigt, ihre Ansprüche herauszunehmen.³⁷ Letztlich sind die Anleger auch diejenigen, denen der Zweck der Anlagestiftung dient. Im klassischen Stiftungsrecht hingegen ist der Zustifter i. d. R. nicht gleichzeitig auch der direkte Destinatär der Stiftung.³⁸

Schliesslich differenzieren sich Zustifter und Anleger auch dadurch, dass Letztere für die Anlagestiftung von Gesetzes wegen unabdingbar sind. Ohne Anleger könnte die Anlagestiftung ihr Anlagevermögen gar nicht erst zusammenbringen und somit auch nicht ihrem Zweck – der gemeinsamen Anlage und Verwaltung von Vorsorgegeldern³⁹ – nachgehen.⁴⁰ Daraus folgt, dass die Anleger als wesentlicher Bestandteil der Anlagestiftung gar nicht wegzudenken sind. Die klassische Stiftung hingegen braucht keine Zustifter, um ihren Zweck zu verwirklichen. Zustifter dienen ihr lediglich zur Unterstützung, sind jedoch für ihre Existenz keine *Conditio sine qua non*.

³³ Art. 53i BVG unterteilt das Gesamtvermögen der Anlagestiftung in das Stamm- und das Anlagevermögen. Das bei der Neugründung einer Anlagestiftung gewidmete Vermögen muss nach Art. 22 BVV 1 mindestens Fr. 100 000.– betragen. Dieses Widmungsvermögen bildet das Fundament des Stammvermögens. In stiftungsrechtlicher Terminologie entspricht das Stammvermögen dem Grundstockvermögen, vgl. ALINE KRATZ-ULMER, Die Anlagestiftung – Entwicklungen eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht, Diss. Zürich 2016, S. 67.

³⁴ Art. 3 ff. ASV; Art. 53h Abs. 1 BVG.

³⁵ Art. 53h Abs. 1 BVG; Art. 3 ff. ASV.

³⁶ Art. 1 ASV.

³⁷ Den Anlegern steht das Recht zu, die Auszahlung all ihrer Ansprüche oder zumindest eines Teils davon zu verlangen Art. 53k lit. e BVG i. V. m. Art. 18, 21 ASV; siehe dazu ALINE KRATZ-ULMER, Die Anlagestiftung – Entwicklungen eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht, Diss. Zürich 2016, S. 79.

³⁸ Vgl. unten III. B.1.

³⁹ Art. 53g Abs. 1 BVG.

⁴⁰ Art. 53i Abs. 2 BVG.

1.2 Einlage des Anlegers versus unselbständige Unterstiftung

Nachdem geklärt worden ist, dass die Anleger der Anlagestiftung stiftungsrechtlich nicht als Zustifter zu bezeichnen sind, gilt es, als Nächstes die Frage zu erörtern, ob die Einlagen der Anleger in eine Anlagegruppe stiftungsrechtlich betrachtet unselbständige Unterstiftungen darstellen.⁴¹

Bei der unselbständigen Unterstiftung handelt es sich um eine Zuwendung an eine bestehende (Dach-)Stiftung,⁴² die sich nicht in einem reinen Zustiftungsakt im oben erläuterten Sinne erschöpft, sondern zumindest einen eigenen Zweck verfolgt. Dogmatisch spricht man von unselbständigen Unterstiftungen, sofern der bedachte Rechtsträger eine Stiftung ist. Die unselbständige Unterstiftung ist keine juristische Person und bedarf daher eines sie verwaltenden Rechtsträgers.⁴³ Im Folgenden soll als Erstes die Anlagegruppe der unselbständigen Unterstiftung gegenübergestellt werden. Beiden ist gemeinsam, dass sie keine Rechtspersönlichkeit aufweisen. Die Anlagegruppe haftet zwar für ihre Verbindlichkeiten, verfügt jedoch nicht über eine Rechtspersönlichkeit.⁴⁴ Im Unterschied zur Anlagegruppe stellt die unselbständige Unterstiftung ein Zweckvermögen dar, das der Stifter jedoch nicht ohne vertragliche Abrede oder Kündigung wieder aus der (Dach-)Stiftung

⁴¹ An dieser Stelle ist dazu Folgendes zu bemerken: In der Schweiz ist bislang der Abgrenzung zwischen Zustiftung und unselbständiger Stiftung, soweit ersichtlich, nicht näher nachgegangen worden; siehe dazu GORAN STUDEN, *Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung*, Diss. Zürich, Basel 2011, S. 151.

⁴² Die genuine oder reine Dachstiftung zeichnet sich dadurch aus, dass sie von Anfang an für die Aufnahme von Unterstiftungen unter ihrem Dach konzipiert ist. Somit ist in ihren Statuten nicht nur vorgesehen, dass sie selbständige oder auch unselbständige Unterstiftungen aufnehmen kann; vielmehr ist sie geradezu so konzipiert, den (Unter-)Stiftern eine Plattform für die Verwirklichung der von ihnen verfolgten Ziele zu bieten. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass genuine Dachstiftungen, die einzig und allein den Zweck der Aufnahme und Verwaltung von Unterstiftungen verfolgen, in der Praxis selten vorkommen dürften; siehe dazu GORAN STUDEN, *Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung*, Diss. Zürich, Basel 2011, S. 19 f.

⁴³ GORAN STUDEN, *Dachstiftungsmodelle – Dogmatik, Möglichkeiten und Grenzen*, in: DOMINIQUE JAKOB (Hrsg.), *Perspektiven des Stiftungsrechts in der Schweiz und in Europa*, Einblick und Ausblick, Basel 2010, S. 47 f.

⁴⁴ Art. 53i Abs. 2, 53j BVG; siehe dazu ALINE KRATZ-ULMER, *Die Anlagestiftung – Entwicklungen eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht*, Diss. Zürich 2016, S. 68 f.; 140 ff.

zurückziehen kann.⁴⁵ Schliesslich hat sich der Stifter auf Dauer von seinem Vermögen getrennt. Die Anleger der Anlagegruppe hingegen trennen sich nicht definitiv von ihren Vermögenseinlagen, sondern sind befugt, diese nachträglich wieder aus der Anlagegruppe herauszunehmen. Die Vermögenseinlage des Anlegers in die Anlagegruppe verfolgt – für sich alleine betrachtet – auch keinen eigenen oder ähnlichen Zweck, wie dies auf die Anlagestiftung zutrifft. Bei der Vermögenseinlage in die Anlagestiftung handelt es sich nämlich nicht um Zweckvermögen; vielmehr verhält es sich so, dass die Anleger durch ihre Einlagen in die Anlagestiftung dieser die Mittel zur Verfügung stellen, die es ihr überhaupt erst erlauben, ihren Zweck zu realisieren. Ein solcher Mechanismus ist mit der Zuwendung der unselbständigen Unterstiftung an die (Dach-)Stiftung nicht vergleichbar. Die Vermögenseinlage des Anlegers in die Anlagegruppe lässt sich daher nicht als Unterstiftung bezeichnen, fehlt es ihr doch schlichtweg an der stiftungstypischen Vermögensbindung.

Abschliessend ist hervorzuheben, dass weder die Vermögenseinlage des Anlegers noch die Anlagegruppe selbst eine Unterstiftung darstellen.

2. Fazit

Die Rechtsstellung der Anleger der Anlagestiftung lässt sich mit keiner der stiftungsrechtlich möglichen Beteiligungsformen gleichsetzen; dementsprechend sind auch die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber den erläuterten stiftungsrechtlichen Beteiligungsformen nicht identisch. Die Anlagestiftung basiert darauf, dass ihr die Anleger durch ihre Einlagen in die Anlagegruppen das erforderliche Vermögen zur Verfügung stellen, damit die Anlagestiftung überhaupt imstande ist, ihr Anlagevermögen zusammenzubringen. Im Gegenzug nehmen die Anleger die Dienstleistung der Anlagestiftung in Anspruch: nämlich die Anlage und Verwaltung ebendieser Gelder. Die Anleger sind also bei Lichte betrachtet eher «Nutzniesser» der Anlagestiftung und als solche den Destinatären ähnlich.

⁴⁵ GORAN STUDEN, Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Diss. Zürich, Basel 2011, S. 105 ff.

III. Destinatäre

Nachdem ausgeführt wurde, dass die Anleger eine Dienstleistung der Anlagestiftung in Anspruch nehmen, ist nachfolgend zu untersuchen, ob die Anleger als Destinatäre der Anlagestiftung zu bezeichnen sind. Bevor dieser Frage auf den Grund gegangen werden kann, ist es erforderlich, den Begriff Destinatär – wie er im klassischen Stiftungsrecht verwendet wird – zu erläutern.

A. Allgemeines

In der Lehre werden die Begünstigten als Empfänger von Stiftungsleistungen und insofern als «Adressaten der Zweckverwirklichung» bezeichnet.⁴⁶ Indem die Stiftung ihre Leistung an die Destinatäre erbringt, erfüllt sie ihren Zweck. Daher kommt den Destinatären im Stiftungsrecht eine bedeutende Rolle zu. Dennoch ist ihr Verhältnis zur Stiftung – mit Ausnahme der Personalfürsorgestiftung⁴⁷ – weder im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB⁴⁸) ausdrücklich geregelt, noch wird es sonst in einem Erlass angesprochen.⁴⁹ Es scheint also im Ermessensspielraum des Stifters zu liegen, diesbezüglich die Richtung vorzugeben. In der Tat ist der Stifter gemäss Art. 80 und 83 ZGB dazu verpflichtet, seiner Stiftung einen Zweck und eine Organisation zugrunde zu legen sowie Regeln zu formulieren, nach denen das Stiftungsvermögen genutzt werden soll. Daher wird in den Stiftungsstatuten i. d. R. zur Art und Auswahl der Begünstigten sowie zu den Ausschüttungsmodalitäten Stellung genommen – und damit werden die Destinatäre zu einem Bestandteil der Statuten.⁵⁰ Der Stifter ist befugt, den Destinatären in den Stiftungsstatuten klagbare Ansprüche zuzuerkennen oder diese aus-

⁴⁶ HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel u. a. 2014, BSK I-HAROLD GRÜNINGER, Art. 80 ZGB N 12; GORAN STUDEN, Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung, Diss. Zürich, Basel 2011, S. 186.

⁴⁷ Art. 89a Abs. 2 und 5 ZGB.

⁴⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [SR 210].

⁴⁹ DOMINIQUE JAKOB, Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006, S. 166 f.

⁵⁰ DOMINIQUE JAKOB, Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen, Tübingen 2006, S. 167.

zuschliessen. Ansonsten können diese Ansprüche von den Begünstigten mit der Zuerkennung der Leistung erworben werden.⁵¹

Den Rechtsquellen zur Anlagestiftung sind – in Übereinstimmung mit dem klassischen Recht – keine eindeutigen Bestimmungen zu entnehmen, die sich explizit zu deren Begünstigten äussern würden. Die Destinatäre der Anlagestiftung lassen sich vielmehr – wie dies auf die klassische Stiftung zutrifft – anhand des Zwecks der Stiftung ermitteln.⁵² Indem die Anlagestiftung die gemeinsame Anlage und Verwaltung der Vorsorgegelder vornimmt, verwirklicht sie ihren Zweck und damit auch ihre Leistung. Diese erbringt sie für die Vorsorgeeinrichtungen, die ihr ebendiese Gelder anvertrauen. Bei der Anlagestiftung ist die Auswahl der Destinatäre in der Bestimmung in Art. 53g Abs. 1 BVG durch den Gesetzgeber vorgegeben. Im Hinblick auf die Auswahl der Destinatäre ist der Stifter der Anlagestiftung an gewisse, vom Gesetz vorgegebene Kriterien gebunden,⁵³ da diese Stiftungsform ausschliesslich im Dienst der Vorsorgegelder stehen muss.⁵⁴ Doch darf der Stifter den Kreis der potenziell Begünstigten seiner Anlagestiftung namentlich individualisieren, etwa indem er diesen Kreis ausschliesslich auf Zugehörige einer Berufsbranche beschränkt⁵⁵ oder aber sehr weit fasst, z. B. indem er diesen Kreis gar nicht näher umschreibt.⁵⁶

B. Mögliche Destinatäre der Anlagestiftung

Leitet man die Destinatäre der Anlagestiftung aus dem Zweck ab, den diese verfolgt, so gilt es vorerst, die Vielschichtigkeit der Ebenen von Begünstigten zu betrachten. Bei der Anlagestiftung kommen grundsätzlich drei mögliche Destinatäre in Frage: die Anleger (also die Vorsorgeeinrichtungen), die Stifter der Vorsorgeeinrichtungen und die

⁵¹ DOMINIQUE JAKOB, *Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen*, Tübingen 2006, S. 172 f.

⁵² Art. 53g Abs. 1 BVG, Art. 1 ASV.

⁵³ ALINE KRATZ-ULMER, *Die Anlagestiftung – Entwicklungen eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht*, Diss. Zürich 2016, S. 63 f.

⁵⁴ Art. 53g Abs. 1 BVG.

⁵⁵ Eine solche Statutenbestimmung könnte wie folgt lauten: Die Stiftung bezweckt ausschliesslich die gemeinsame Anlage und Verwaltung von ihr anvertrauten Vorsorgegeldern aus der pharmazeutischen Branche.

⁵⁶ Eine solche Statutenbestimmung könnte wie folgt lauten: Die Stiftung bezweckt die gemeinsame Anlage und Verwaltung der ihr anvertrauten Vorsorgegelder.

Begünstigten der Anleger (d. h. die Arbeitnehmer). Nachfolgend soll untersucht werden, welche dieser drei Gruppen von grundsätzlich möglichen Begünstigten als die eigentlichen Destinatäre zu bezeichnen sind.

Die Grundlage der Begünstigung bildet stets der Stiftungszweck. Nach herrschender Ansicht basiert der Anspruch der Destinatäre gegenüber der Stiftung zwar auf einem obligatorischen Forderungsrecht; allerdings handelt es sich dabei nicht um einen Anspruch aus einem Schenkungsvertrag, sondern um ein Rechtsverhältnis *sui generis*.⁵⁷ Bei der klassischen Stiftung fällt es in den Verantwortungsbereich des Stifters, die Rechtsstellung der Destinatäre seiner Stiftung durch entsprechende statutarische Vorgaben zu bestimmen. Sofern einem bestimmten Personenkreis – gemäss den Stiftungsstatuten – unmittelbar ein klagbarer Leistungsanspruch gegenüber der Stiftung zusteht, ist von unmittelbaren Begünstigten die Rede.⁵⁸ Ist hingegen der Destinatärkreis in den Stiftungsdokumenten nicht näher umschrieben (z. B. bei einer Museumsträgerstiftung), kommen jegliche Personen als potenzielle Destinatäre infrage.⁵⁹ Steht dem obersten Stiftungsorgan bezüglich der Auswahl der Begünstigten ein Ermessensspielraum zu (z. B. bei der Verleihung eines jährlichen Forschungspreises durch die Stiftung) – was voraussetzt, dass der Begünstigung eine entsprechende Entscheidung des Stiftungsrats vorausgeht –, werden die betroffenen Personen Ermessensbegünstigte genannt. In diesem Fall entstehen erst mit der Beschlussfassung des für die Ausschüttungsentscheidung zuständigen Stiftungsorgans klageweise durchsetzbare Ansprüche.⁶⁰ Letztlich ist der Stifter befugt, in den Stiftungsdokumenten für den Fall einer Beendigung der Stiftung sog. Anfallberechtigte zu bezeichnen, die dann als Letztbegünstigte ebenfalls in den Genuss des Stiftungsvermögens kommen können.⁶¹

⁵⁷ DOMINIQUE JAKOB, *Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen*, Tübingen 2006, S. 170.

⁵⁸ DOMINIQUE JAKOB, *Schutz der Stiftung, Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen*, Tübingen 2006, S. 171 ff.

⁵⁹ THOMAS SPRECHER/ULYSSES VON SALIS-LÜTOLF, *Die schweizerische Stiftung*, Zürich 2002, S. 155.

⁶⁰ THOMAS SPRECHER/ULYSSES VON SALIS-LÜTOLF, *Die schweizerische Stiftung*, Zürich 2002, S. 157 f.; GORAN STUDEN, *Die Dachstiftung. Das Tragen und Verwalten von Unterstiftungen unter dem Dach einer selbständigen Stiftung*, Diss. Zürich, Basel 2011, S. 236.

⁶¹ *Ibid.*

1. Anleger der Anlagestiftung als Destinatäre

Richtet man den Blick auf die Destinatäre der Anlagestiftung, so fallen – im Vergleich zum klassischen Stiftungsrecht – einige Besonderheiten auf, die hier erläutert werden sollen. In Anbetracht des Verhältnisses der Anlagestiftung zu ihren eigenen Destinatären versteht man darunter diejenigen Begünstigten, die direkt vom Zweck der Anlagestiftung profitieren. Dabei ist in erster Linie an die Vorsorgeeinrichtungen zu denken, denn ihnen dient ja schliesslich die gemeinsame Anlage und Verwaltung ihrer Gelder durch die Anlagestiftung. Aufgrund ihrer Aufnahme in eine Anlagegruppe können die Vorsorgeeinrichtungen die Leistung der Anlagestiftung in ihrer Eigenschaft als Anlegerin entgegennehmen. Die Vorsorgeeinrichtungen sind also die Begünstigten der Anlagestiftung. Je nach Formulierung der Stiftungsdokumente kann die Ausgestaltung der Eigenschaften der Destinatäre der Anlagestiftung im Rahmen von Art. 1 ff. ASV variieren. Die Eigenschaft der Anleger wird durch die gesetzlichen Vorgaben in Art. 53g Abs. 1 BVG i. V. m. Art. 1 f. ASV vorgeschrieben. Daraus könnte sich für die Anleger ein unmittelbar klagbarer Aufnahmeanspruch gegenüber der Anlagestiftung ergeben. Dies ist jedoch bei der Anlagestiftung gerade nicht möglich, denn nach Art. 2 Abs. 1 ASV ist diese befugt, interessierten Anlegern die Aufnahme ohne Grund zu verweigern. Die Vorsorgeeinrichtungen können zwar ein Beitrittsgesuch an die Anlagestiftung stellen, aber daraus kein klagbares Recht auf Aufnahme in die betreffende Stiftung und somit auf deren Leistung ableiten.⁶² Da die Aufnahme in eine Anlagegruppe und somit in die Anlagestiftung erst durch deren Zustimmung erfolgt, handelt es sich bei den Anlegern um Ermessensbegünstigte.⁶³

In der Lehre wird die Meinung vertreten, dass die Anleger⁶⁴ ausschliesslich Benützer der Anlagestiftung seien. Die Begünstigung der Anleger wird dabei darin erblickt, dass diesen infolge des Vorhandenseins der Anlagestiftung eine ihren Bedürfnissen angepasste Anlagemöglichkeit für ihre Vorsorgekapitalien geboten werde. Dabei gelten

⁶² Vgl. HANS ULRICH STAUFFER, *Berufliche Vorsorge*, 2. Aufl., Zürich 2012, N 1549.

⁶³ ALINE KRATZ-ULMER, *Die Anlagestiftung – Entwicklungen eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht*, Diss. Zürich 2016, S. 143 f.

⁶⁴ MARK PETER HURNI, *Der zivilrechtliche Aufbau der Investment- oder Anlagestiftung für Personalvorsorge*, Diss. Zürich, Winterthur 1981, S. 17 ff., wobei dieser Autor den Anleger als Teilnehmer bezeichnet.

die Anleger nicht als die endgültigen Empfänger der Stiftungsleistung, sondern als Benützer der Einrichtung. Nach dieser Lehrmeinung wird die Anlagestiftung für eine Stiftung ohne Destinatäre gehalten, da stiftungsrechtlich weder die Eigenschaft als Stifter noch als Destinatär für das Beteiligtwerden an der Stiftungsverwaltung vorausgesetzt werde. Ferner bejaht diese Lehrmeinung eine Ähnlichkeit zwischen der Anlagestiftung, der Museumsstiftung sowie der entsprechenden nicht (materiell) leistungsorientierten Stiftung und somit auch das Vorhandensein einer Gegenleistung der Anleger an die Anlagestiftung.⁶⁵ Übereinstimmend mit dieser Lehrmeinung ist festzuhalten, dass die Anleger tatsächlich Benützer der Anlagestiftung sind, doch schliesst dies eine Begünstigtenstellung nicht per se aus. Eine Aufwandsentschädigung, die höchstens kostendeckend wäre, könnte gegen eine Begünstigtenstellung sprechen. Zudem ist anzufügen, dass weder das BVG noch die ASV die Anleger als Begünstigte der Anlagestiftung bezeichnen. Schliesslich wird auch die Ansicht vertreten, dass die Anlagestiftung ihre eigentliche Dienstleistung zugunsten der ihr angeschlossenen Destinatäre resp. der Vorsorgeeinrichtungen erbringe.⁶⁶ Anders als bei der als Erstes erwähnten Lehrmeinung werden hier die Anleger als Destinatäre und nicht als Benützer der Einrichtung bezeichnet. Jedenfalls zeigt diese Diskussion, dass auch das Destinatärverhältnis des klassischen Stiftungsrechts nicht telquel mit dem Recht der Anlagestiftung kompatibel ist.

2. Fazit

Die Anleger erweisen sich als Ermessensbegünstigte der Anlagestiftung. Ob nebst diesen Begünstigten noch weitere Personen aus der Anlagestiftung einen Nutzen ziehen können, ist allerdings fraglich. Die Leistung der Anlagestiftung gegenüber ihren mittelbaren Begünstigten kann beispielsweise in Form einer Verwaltungstätigkeit erfolgen. In erster Linie ist dabei an die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen zu denken, denen die Anlagestiftung Investitionsentscheide abnimmt.

⁶⁵ MARK PETER HURNI, *Der zivilrechtliche Aufbau der Investment- oder Anlagestiftung für Personalvorsorge*, Diss. Zürich, Winterthur 1981, S. 51.

⁶⁶ GABRIELA RIEMER-KAFKA, *Schweizerisches Sozialversicherungsrecht*, 5. Aufl., Bern 2016, N 6.33a; HANS MICHAEL RIEMER, in: ARTHUR MEIER-HAYOZ (Hrsg.), *Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht*, Band I, 3. Abteilung, 3. Teilband, *Die Stiftungen*, Bern 1975, Systematischer Teil, N 320.

Daher soll in der Folge untersucht werden, inwiefern diese mittelbaren Beteiligten ebenfalls Begünstigte der Anlagestiftung sein können.

3. Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen als Destinatäre

Definiert man den Begriff Destinatäre bzw. Begünstigte dergestalt, dass grundsätzlich jeder, dem die Leistung der Stiftung zugutekommt, als Stiftungsbegünstigter infrage kommt, ist an die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtung zu denken. Denn ein Vorteil der Anlagestiftung liegt darin, dass sie u. a. den Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung weitgehend von seiner Verantwortlichkeit bezüglich der Vermögensverwaltung entlastet.⁶⁷ Diese Dienstleistung macht die Anlagestiftung für Vorsorgeeinrichtungen attraktiv, ist sie doch ihrem Konzept nach geradezu für Stiftungsräte geschaffen worden, die bezüglich der Verwaltung und Anlage ihrer Vorsorgegelder teilweise überfordert waren. Letztlich profitieren daher auch sie von der Anlage- und Verwaltungstätigkeit der Anlagestiftung. Bei diesem Betrachtungsansatz wird allerdings Folgendes übersehen: Das für die Begünstigung zentrale Element, nämlich dass die Erbringung der Stiftungsleistung zweck- und bestimmungsgemäss erfolgen muss, ist hier nicht gegeben. Die Begünstigtenstellung des Stiftungsrats der Vorsorgeeinrichtung unterscheidet sich von der Vorsorgeeinrichtung als juristischen Person darin, dass die Anlage und Verwaltung der Vorsorgegelder nicht dem Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung in persona dient, sondern der Vorsorgeeinrichtung als juristischen Person. Damit ist das entscheidende Element der Begünstigung, das die Empfänger einer Stiftungsleistung als Destinatäre von sonstigen Dritten unterscheidet, ermittelt worden. Hinzu kommt, dass der Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung ein blosses Organ dieser Einrichtung darstellt, sodass Leistungen an den Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung zugerechnet werden (Organtheorie⁶⁸). Klarer zeigt sich die Begünstigtenposition der Vorsorgeeinrichtung darin, dass diese durch ihre Aufnahme in eine Anlagegruppe zum Anleger wird. Dadurch entsteht einzig eine Sonderbeziehung zwischen der Anlagestiftung und ihrem Anleger,

⁶⁷ «Damit entfällt de facto die Verantwortlichkeit des Stiftungsrates in diesem (operativen) Bereiche weitgehend, sofern Art. 56 BVV 2 beachtet wird.» Siehe dazu HANS MICHAEL RIEMER/GABRIELA RIEMER-KAFKA, *Das Recht der beruflichen Vorsorge in der Schweiz*, 2. Aufl., Bern 2006, § 3 N 24 f.

⁶⁸ ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, *Schweizerisches Gesellschaftsrecht*, 11. Aufl., Bern 2012 § 2 N 18, 27 ff.

der Vorsorgeeinrichtung als juristischen Person. Hingegen besteht zwischen dem Stiftungsrat der Vorsorgeeinrichtung und der Anlagestiftung keine rechtliche Sonderbeziehung. Die Anlage und Verwaltung der Vorsorgegelder durch die Anlagestiftung entspricht ihrem Stiftungszweck, der zugleich die Zweckrichtung aufzeigt. Die Stiftungsleistung der Anlagestiftung soll der Vorsorgeeinrichtung, die damit als Destinatär fungiert, zugutekommen, während die Stiftungsräte – durch ihren Entscheid, in eine Anlagestiftung zu investieren – lediglich in ihrer Tätigkeit entlastet werden. Es steht somit fest, dass die Stiftungsräte der Vorsorgeeinrichtungen nicht die Begünstigten der Anlagestiftung sind, denn sie werden durch den Zweck der Anlagestiftung nicht unmittelbar begünstigt.

4. Begünstigte der Vorsorgeeinrichtungen als Destinatäre

Bei Vorsorgeeinrichtungen steht das Rechtsverhältnis zwischen ihnen und ihren Begünstigten, den Arbeitnehmern, im Vordergrund.⁶⁹ Diese kommen nämlich mittelbar in den Genuss der gemeinsamen Anlage und Verwaltung der Vorsorgegelder durch die Anlagestiftung. Schliesslich handelt es sich dabei um die Gelder der Arbeitnehmer, die dank der Vermögensverwaltung durch die Anlagestiftung gegebenenfalls einen höheren Ertrag aus dem ihr anvertrauten Vermögen der Vorsorgeeinrichtung erlangen. Dabei handelt es sich jedoch letztlich um eine Reflexwirkung zwischen der Anlage der Gelder der Arbeitnehmer (also der Begünstigten der Vorsorgeeinrichtungen) und der Vermögensverwaltung der Anlagestiftung. Die Arbeitnehmer verdanken ihre Begünstigung der Tatsache, dass der Stiftungszweck der Vorsorgeeinrichtung verwirklicht wird.⁷⁰ An ihrer Begünstigtenstellung vermag auch die Einbindung der Anleger nichts zu ändern. Die Destinatäre der Anleger (d. h. die Arbeitnehmer) sind jedoch nicht zugleich auch Begünstigte der Anlagestiftung, da die Zweckrichtung der von ihnen empfangenen Stiftungsleistung nur auf der Ebene der Vorsorgeeinrichtung basiert. Daraus lässt sich schliessen, dass den Begünstigten der Vorsor-

⁶⁹ HEINRICH HONSELL/NEDIM PETER VOGT/THOMAS GEISER (Hrsg.), Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel u. a. 2014, BSK I-HAROLD GRÜNINGER, Art. 89a ZGB N 6.

⁷⁰ Ibid., N 6 f.; ANDREA BÜCHLER/DOMINIQUE JAKOB (Hrsg.), Kurzkommentar Zivilgesetzbuch, Basel 2012, KuKo-DOMINIQUE JAKOB, Art. 89^{bis} ZGB N 1.

geeinrichtung im Zusammenhang mit der Stiftungsleistung Ansprüche in ebendiesem Verhältnis zustehen. Während also die Anleger als Destinatäre der Anlagestiftung zu betrachten sind, scheiden die von ihnen Begünstigten – d. h. die Arbeitnehmer – als Destinatäre der Anlagestiftung aus.⁷¹ Zudem werden die Arbeitnehmer streng genommen nicht direkt vom Stiftungszweck der Anlagestiftung erfasst, denn dieser Zweck ist lediglich auf die kollektive Anlage und Verwaltung des von den Vorsorgeeinrichtungen eingebrachten Kapitals ausgerichtet.

IV. Ergebnis

Die obigen Ausführungen dürften klar aufgezeigt haben, wer die eigentlichen Destinatäre bzw. die Begünstigten der Anlagestiftung sind, auch wenn sie sich auf Anhieb nicht ohne Weiteres kategorisieren lassen. Ausserdem sind die Begünstigten der Anlagestiftung – im Gegensatz zu den Destinatären der klassischen Stiftung – nicht aus dem Mechanismus der Anlagestiftung wegzudenken. Als Ergebnis ist festzuhalten: Die Destinatäre der Anlagestiftung sind ihre eigenen Anleger. Diese stellen den Anlagestiftungen das erforderliche Kapital zur Verfügung, damit diese (d. h. die Anlagestiftungen) wiederum für die Vorsorgeeinrichtungen ihren Zweck umsetzen können. Insofern ist die Begünstigung aus einer Anlagestiftung mit der Begünstigung aus einer klassischen Stiftung nicht identisch.

⁷¹ Vgl. HANS MICHAEL RIEMER, Stämpflis Handkommentar, Vereins- und Stiftungsrecht (Art. 60–89^{bis} ZGB), Bern 2012, Art. 89^{bis} N 7.